

-
- 1 **Geschäftsordnung des Bundes der Deutschen**
 - 2 **Katholischen Jugend (BDKJ) im Dekanat**
 - 3 **Herrieden**

-
- 4 **§ 1 Geltungsbereich**
5 Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ im Dekanat Herrieden. Gremien sind die
6 Organe des BDKJ im Dekanat Herrieden.
- 7 **§ 2 Termin**
8 Der Termin der Dekanatsversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die
9 Dekanatsversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten
10 Mitglieder der Dekanatsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 11 **§ 3 Vorläufige Tagesordnung**
12 Die vorläufige Tagesordnung der Dekanatsversammlung wird durch den Dekanatsvorstand
13 beschlossen.
- 14 **§ 4 Vorbereitung**
15 (1) Der Dekanatsvorstand bereitet die Dekanatsversammlung vor. Anträge an die
16 Dekanatsversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn – mit Begründung – bei ihm
17 einzureichen.
18 (2) Anträge auf Satzungsänderung oder Änderung der Geschäftsordnung an die BDKJ-
19 Dekanatsversammlung sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn bei ihm einzureichen.
20 (3) Eine außerordentliche Dekanatsversammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Be-
21 antragung einberufen werden. Zu einer außerordentlichen Dekanatsversammlung lädt der Dekana-
22 tsvorstand spätestens eine Woche vor dem beschlossenen Termin unter Angabe einer vorläü-
23 figen Tagesordnung ein.
- 24 **§ 5 Einladung**
25 (1) Die Dekanatsversammlung wird vier Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der
26 vorläufigen Tagesordnung durch den Dekanatsvorstand eingeladen.
27 (2) Spätestens zwei Wochen vor dem beschlossenen Termin der Dekanatsversammlung hat der
28 Dekanatsvorstand die notwendigen Unterlagen an die Mitglieder zu versenden.
- 29 **§ 6 Stellvertretung**
30 Jedes Mitglied der Dekanatsversammlung, mit Ausnahme der stimmberechtigten Mitglieder des
31 BDKJ-Dekanatsvorstandes, kann sich vertreten lassen. Die Vertretung ist dem
32 Dekanatsvorstand schriftlich, elektronisch, mündlich oder fernmündlich mitzuteilen. Die
33 Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.
- 34 **§ 7 Leitung**
35 (1) Die Leitung und Protokollführung der BDKJ-Dekanatsversammlung obliegt dem BDKJ-
36 Dekanatsvorstand. Er bestimmt, wer jeweils den Vorsitz führt und das Protokoll verfasst.
37 (2) Der Dekanatsvorstand kann die Sitzungsleitung der Dekanatsversammlung ganz oder teilweise
38 auf andere Personen übertragen.

39 § 8 Mehrheiten

- 40 (1) Für eine einfache Mehrheit müssen mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.
- 41 (2) Für eine absolute Mehrheit müssen mehr als 50% der bei der Beschlussfähigkeit festgestellten
42 Stimmen Ja- Stimmen sein.
- 43 (3) Für eine Zwei-Drittel-Mehrheit müssen mindestens zwei Drittel der bei der Beschlussfähigkeit
44 festgestellten Stimmen Ja-Stimmen sein.

45 § 9 Rederecht

- 46 Rederecht haben alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Dekanatsversammlung.
47 Anderen Personen kann die Sitzungsleitung Rederecht gewähren, sofern kein Widerspruch
48 erfolgt. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.

49 § 10 Beginn der Beratungen

- 50 (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender
51 Reihenfolge zu erledigen:
- 52 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
53 2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.
- 54 (2) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind (vgl. §4), können mit Zustimmung eines
55 Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsversammlung als
56 Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 57 (3) Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge
58 umgestellt werden.
- 59 (4) Schriftliche Anfragen, die vor Eintritt in die Tagesordnung an den Dekanatsvorstand gerichtet
60 werden, müssen auf jeden Fall beantwortet werden.

61 § 11 Schluss der Dekanatsversammlung

- 62 (1) Die Dekanatsversammlung kann die Beratungen schließen, vertagen oder verschieben.
- 63 (2) Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn nach der/dem Antragstellenden
64 wenigstens ein Mitglied der Dekanatsversammlung noch das Wort erhält. Der Schlussantrag
65 geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.

66 § 12 Öffentlichkeit

- 67 (1) Die Dekanatsversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben
68 bzw. wiederhergestellt werden.
- 69 (2) Ist die Öffentlichkeit aufgehoben, sind nur stimmberechtigte und beratende Mitglieder der Dekana-
70 tatsversammlung zur Teilnahme an der Sitzung zugelassen.
- 71 (3) Personaldebatten sind nicht öffentlich. Bei Personaldebatten dürfen nur stimmberechtigte und
72 beratende Mitglieder der Dekanatsversammlung, ausgenommen der Person, um die die Debatte
73 geht, teilnehmen.

74 § 13 Beratungsordnung

- 75 (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- 76 (2) Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Diejenigen,
77 welche den Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der
78 Beratung das Wort.
- 79 (3) Antragsteller/innen, Berichterstatter/innen sowie der Dekanatsvorstand erhalten außerhalb der
80 Reihenfolge jederzeit das Wort.
- 81 (4) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.

82 (5) Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung
83 das Wort entziehen.

84 (6) Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch
85 entscheidet die Dekanatsversammlung.

86 **§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung**

87 (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort
88 zu behandeln.

89 (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der
90 Verhandlungen befassen. Zulässig sind:

- 91 1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- 92 2. Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- 93 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- 94 4. Antrag auf Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- 95 5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- 96 6. Antrag auf Rückkehr zur Tagesordnung,
- 97 7. Antrag auf Änderung der Tagesordnung,
- 98 8. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
- 99 9. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- 100 10. Hinweis zur Geschäftsordnung,
- 101 11. Antrag auf Nichtbefassung,
- 102 12. Antrag auf Vertagung,
- 103 13. Antrag auf Schluss der BDKJ-Dekanatsversammlung.

104 (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag
105 angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.

106 (4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei
107 Drittel der anwesenden Mitglieder der Dekanatsversammlung zustimmen.

108 (5) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von den stimmberechtigten Mitgliedern der BDKJ-
109 Dekanatsversammlung gestellt werden.

110 (6) Gegen die Geschäftsordnungsanträge 9. und 10. ist keine Gegenrede möglich.

111 **§ 15 Persönliche Erklärung**

112 Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der
113 Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung
114 erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden. Durch
115 die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in
116 Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu
117 stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet
118 nicht statt.

119 **§ 16 Beschlussfähigkeit**

120 (1) Die Dekanatsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und
121 mehr als ein Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist.

122 (2) Die zu Beginn der Versammlung nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 festgestellte Beschlussfähigkeit ist
123 gegeben, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit durch die Sitzungsleitung festgestellt wird. Der
124 Antrag kann jederzeit gestellt werden. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit
125 unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.

-
- 126 (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge so
127 lange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Anträge können nicht mehr
128 gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 129 (4) Wenn eine ordentlich einberufene Dekanatsversammlung nicht beschlussfähig ist, so ist die fol-
130 gende Dekanatsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten
131 Mitglieder beschlussfähig. Diese Regelung gilt nur für die infolge der Beschlussunfähigkeit uner-
132 ledigten Tagesordnungspunkte der vorausgegangenen Dekanatsversammlung. In der Einladung
133 ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 134 (5) Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

135 § 17 Anträge

- 136 (1) Anträge können von den Organen des BDKJ-Dekanatverbandes und den stimmberechtigten
137 Mitgliedern der Dekanatsversammlung gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.
- 138 (2) Anträge sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Dekanatsversammlung beim Dekanats-
139 vorstand – mit Begründung - einzureichen.
- 140 (3) Bei allen Anträgen, die nach der regulären Frist beim Dekanatsvorstand eingehen oder spontan
141 aus der Dekanatsversammlung heraus entstehen, handelt es sich um Initiativanträge. Sie
142 bedürfen der Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Deka-
143 natsversammlung, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.
- 144 (4) Satzungsänderungsanträge, Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung und Anträge auf Ab-
145 wahl einzelner Mitglieder des Dekanatsvorstandes können nicht als Initiativanträge gestellt wer-
146 den.
- 147 (5) Anträge auf Satzungsänderung und Änderung der Geschäftsordnung sind bis spätestens sechs
148 Wochen vor Beginn beim Dekanatsvorstand einzureichen.

149 § 18 Abstimmungsregeln

- 150 (1) Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen (durch
151 Aufzeigen von Stimmkarten) durchgeführt. Über Sachanträge ist auf Antrag eines
152 stimmberechtigten Mitglieds der Dekanatsversammlung geheim abzustimmen.
- 153 (2) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst
154 abzustimmen. Im Streitfall entscheidet die Sitzungsleitung, welches der weitestgehende Antrag
155 ist.
- 156 (3) Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit. Es wird mit Ja, Nein und Enthaltung abgestimmt. Ein
157 Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinen
158 kann. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen oder machen sie mindestens ein Drittel der
159 abgegebenen Stimmen aus, kann auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu
160 eröffnet werden. Anschließend wird die Abstimmung wiederholt.
- 161 (4) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.
- 162 (5) Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratung über Beschlüsse noch einmal abgestimmt
163 werden.

164 § 19 Wahlen

165 (1) Allgemeines

166 a) Dekanatsvorstand

167 Der Dekanatsvorstand besteht aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern so-
168 wie zwei Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung bzw. als Dekanatspräses
169 gewählt werden. Diese sind paritätisch zu besetzen. Insgesamt besteht der Dekanatsvor-
170 stand aus 8 Personen.

171 b) Kassenprüfer/-in

172 Die Wahl der beiden Kassenprüfer/-innen erfolgt mit absoluter Mehrheit. Die Amtszeit beträgt
173 zwei Jahre. Die Ämter können nicht vom Dekanatsvorstand besetzt werden.

-
- 174 **(2) Das Wahlprozedere**
175 **1. Wahlausschuss**
176 Zu Beginn der Wahl beruft die Sitzungsleitung einen Wahlausschuss ein, dessen Mitglieder
177 nicht der Dekanatsversammlung angehören müssen. Gegen die Besetzung kann von der De-
178 kanatsversammlung Einspruch erhoben werden. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses
179 für ein ausgeschriebenes Amt, wird es für die Dauer des Wahlprozederes des ausgeschriebe-
180 nen Amtes von den Aufgaben des Wahlausschusses entbunden.
- 181 **2. Kandidierenden-Liste**
182 Wahlvorschläge können von den Organen des Dekanatsverbandes, den Mitgliedern der Deka-
183 natsversammlung, sowie möglichen Arbeitskreisen gemacht werden. Nachdem die Wahlliste
184 geschlossen wurde, werden die vorgeschlagenen Personen befragt, ob sie bereit sind zu kan-
185 didieren.
- 186 **3. Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzung**
187 Der Wahlausschuss prüft, ob die Kandidierenden für das vorgeschlagene Amt wählbar sind.
- 188 **4. Vorstellung der Kandidierenden**
189 Die Kandidierenden erhalten die Gelegenheit, sich den Mitgliedern der Dekanatsversammlung
190 vorzustellen.
- 191 **5. Die Kandidierendenbefragung**
192 Nach jeder Vorstellung wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten.
193 Über die Beantwortung der Frage entscheidet die kandidierende Person, über die Zulässigkeit
194 der Frage der Wahlausschuss.
- 195 **6. Die Personaldebatte**
196 Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Dekanatsversammlung findet eine
197 nichtöffentliche Personaldebatte über alle Kandidierenden statt. Anwesend bleiben nur die
198 stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder der Dekanatsversammlung sowie die Mitglie-
199 der des Wahlausschusses. Alle Gäste und die Kandidierenden müssen den Raum verlassen.
200 Die Personaldebatte wird vom Wahlausschuss geleitet. Die Personaldebatte findet je Wahl-
201 gang statt, innerhalb der Debatte werden die Kandidierenden getrennt voneinander der Reihe
202 nachbehandelt. Über Inhalt und Verlauf der Personaldebatte wird von allen Beteiligten Still-
203 schweigen bewahrt. Während der Personaldebatte können keine Anträge zur Geschäftsord-
204 nung gestellt werden. Nach Beendigung der Personaldebatte wird die Öffentlichkeit durch den
205 Wahlausschuss wiederhergestellt. Im Anschluss kann auf Verlangen eines Mitgliedes der De-
206 kanatsversammlung eine erneute Kandidierendenbefragung stattfinden.
- 207 **7. Der Wahlgang**
208 Im Anschluss findet die Wahl in geheimer Abstimmung statt. Es kann per Handzeichen gewählt
209 werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt. Die Wahlen zum Deka-
210 natsvorstand finden immer geheim statt. Über jede kandidierende Person wird mit Ja, Nein
211 oder Enthaltung abgestimmt. Es dürfen nur so viele Ja- Stimmen abgegeben werden, wie
212 Ämter in diesem Wahlgang zu besetzen sind.
- 213 Werden für eine kandidierende Person mehr Nein- Stimmen als Ja- Stimmen abgegeben, so
214 kommt diese nicht in den nächsten Wahlgang. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die abso-
215 lute Mehrheit erreicht. Gibt es Kandidierende, welche die absolute Mehrheit nicht erreichen,
216 aber mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinen konnten, kommen diese in den zweiten
217 Wahlgang. In diesem genügt eine einfache Mehrheit. Bei einer Stimmgleichheit im zweiten
218 Wahlgang erfolgt ein letzter Wahlgang als Stichwahl. Bei dieser darf nur mit Ja und Nein ge-
219 stimmt werden. Es genügt die einfache Mehrheit. Kann auch hier niemand gewählt werden,
220 bleibt die Stelle vakant.
- 221 Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn zu viele Ja-Stimmen abgegeben wurden, nicht bei jeder kan-
222 didierende Person eine Stimme abgegeben wurde oder er leer, unleserlich oder mit Zusätzen
223 versehen abgegeben wurde. Die Entscheidung darüber trifft der Wahlausschuss.
- 224 **8. Wahlannahme**
225 Erreicht eine kandidierende Person die erforderliche Mehrheit, wird diese vom Wahlaus-
226 schusses befragt, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt eine gewählte Person die Annahme der Wahl ab,
227 so entscheidet die Dekanatsversammlung über das weitere Verfahren.

228 **§ 20 Anfertigung des Protokolls**

229 Über jede Dekanatsversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält
230 mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im
231 Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift
232 abgegeben Erklärungen.

233 **§ 21 Versendung des Protokolls**

234 (1) Das Protokoll wird auf Anfrage allen Mitgliedern der Dekanatsversammlung innerhalb von acht
235 Wochen zugeschickt. Innerhalb von vier Wochen nach Zustellung kann gegen das Protokoll beim
236 Dekanatsvorstand schriftlich Einspruch erhoben werden.

237 (2) Der Dekanatsvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Dekanatsversammlung über Einsprüche
238 gegen das Protokoll spätestens bei Einladung zur nächsten Dekanatsversammlung. Gehen
239 Einsprüche gegen das Protokoll ein, muss die nächste Dekanatsversammlung das Protokoll
240 genehmigen.

241 **§ 22 Änderung der Geschäftsordnung**

242 Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der
243 abgegebenen Stimmen in der Dekanatsversammlung beschlossen werden. Der Antrag muss
244 den Mitgliedern der Dekanatsversammlung wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt
245 werden. Änderungen treten mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

246 **§ 23 Auflösung des Dekanatverbandes**

247 Die Auflösung des BDKJ-Dekanatverbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der
248 abgegebenen Stimmen in der Dekanatsversammlung beschlossen werden. Der Antrag muss
249 den Mitgliedern der Dekanatsversammlung wenigstens sechs Wochen vorher schriftlich
250 mitgeteilt werden.

251 **§ 24 Inkrafttreten**

252 Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

253 (Verabschiedet von der BDKJ Dekanatsversammlung am TT.MM.JJJJ)